

# Statuten



## **I. Name, Sitz, Zweck und Haftbarkeit**

### **Art. 1 Name**

Unter dem Namen '2rad Bern' (nachstehend Verband genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

### **Art. 2 Sitz**

Der Verband hat seinen Sitz am Ort, wo das Sekretariat geführt wird.

### **Art. 3 Zweck**

Der Verband bezweckt die Wahrung und Mehrung der Interessen des Berufsstandes. Er kann im Rahmen dieses Zwecks alle Aufgaben übernehmen, die diesem dienen.

### **Art. 4 Haftbarkeit**

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Art. 5 Mitglieder**

Der Verband besteht aus:

- a) Sektionen mit ihren Mitgliedern
- b) Einzelmitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

### **A. Sektionen**

1. Die Sektionen sind örtliche oder regionale 2rad Gewerbe-Verbände.
2. Die Sektionen vertreten die Interessen ihrer Mitglieder in örtlichen oder regionalen Fragen.
3. Die Sektionsmitglieder müssen der Sektion, in der ihr Geschäft liegt, angehören.
4. Über Aufnahme, Austritt und Ausschluss der Sektionsmitglieder entscheiden die Sektionen. Verfügungen über die Nichtaufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern können innerhalb 30 Tagen seit der Eröffnung schriftlich beim Kantonalverband angefochten werden. Dieser entscheidet nach Anhörung der Parteien endgültig.

## **B. Einzelmitglieder**

1. In Orten, die zu keiner dem 2rad Bern angeschlossenen Sektion gehören - oder wenn die betreffende Sektion einverstanden ist, auch in Orten, die eigentlich zu einem Sektionsgebiet gehören - kann ein 2-Rad-Betrieb, wenn er die üblichen Anforderungen für eine Sektionsmitgliedschaft erfüllt, direkt als Einzelmitglied dem Verband 2rad Bern beitreten.
2. Über die Aufnahme und den Ausschluss der Einzelmitglieder entscheidet der Kantonalvorstand.
3. Der Mitgliederbeitrag der Einzelmitglieder wird von der Hauptversammlung bestimmt.
4. Es können auch Einzelmitglieder in den Kantonalvorstand gewählt werden.
5. Ansonsten gelten alle Bestimmungen für Sektionsmitglieder sinngemäss auch für Einzelmitglieder.

## **Art. 6 Ein- und Austritt von Sektionen**

1. Sektionen, die dem Verband beizutreten wünschen, haben dem Sekretariat ein schriftliches Gesuch unter Beilage ihrer Statuten einzureichen. Der Kantonalvorstand entscheidet über die Aufnahme. Verweigert er diese, kann die betroffene Sektion innert 30 Tagen verlangen, dass die Hauptversammlung über die Aufnahme entscheidet.
2. Der Austritt aus dem Verband ist nur auf Ende eines Kalenderjahres, unter Wahrung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist, möglich. Die Kündigung ist mittels eingeschriebenen Briefes beim Sekretariat einzureichen.
3. Austretende Sektionen und ihre Mitglieder verlieren jegliche Ansprüche auf das Verbandsvermögen.

## **Art. 7 Aufnahme von Sektionsmitgliedern**

Mitglied einer Sektion können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden, die sich gewerbsmässig mit dem Verkauf und der Reparatur von Zweirädern befassen, sofern sie die erforderlichen fachlichen und betrieblichen Erfordernisse erfüllen.

## **Art. 8 Ausschluss von Mitgliedern**

Ein Mitglied kann bei Verlust seiner Ansprüche an das Verbandsvermögen ausgeschlossen werden, wenn es den Gesetzen und Bräuchen über die Lauterkeit des Wettbewerbs, den Statuten oder Verbandsbeschlüssen zuwiderhandelt.

Im Falle einer erstmaligen Verfehlung ist das Mitglied in der Regel zu verwarnen.

## **Art. 9 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft und damit jeglicher Anspruch an das Verbandsvermögen erlöschen, wenn die Bedingungen der Aufnahme nicht mehr erfüllt sind, oder durch Austritt auf das Ende des Kalenderjahres.

## **Art. 10 Ehrenmitglieder**

Personen, die sich in hervorragender Weise um den Verband oder um das 2Rad-Gewerbe verdient gemacht haben, können auf Antrag des Kantonalvorstandes von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **Art. 11 Veteranen**

Zu Veteranen können von der Hauptversammlung Mitglieder ernannt werden, die dem Verband während dreissig Jahren angehört haben.

## **III. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **Art. 12 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder haben Anrecht auf sämtliche Vorteile und Dienstleistungen, die der Verband bietet.

### **Art. 13 Beiträge**

Die Sektionen sind zur Bezahlung der durch die Hauptversammlung beschlossenen Beiträge ihrer Mitglieder verpflichtet.

### **Art. 14 Mutationen**

Die Sektionen sind verpflichtet, dem Sekretariat schriftlich jeden Eintritt, Austritt und Ausschluss laufend und unverzüglich zu melden.

### **Art. 15 Pflichten der Mitglieder**

1. Die Sektionen sowie alle Mitglieder sind verpflichtet, die vom Verband gefassten Beschlüsse, erlassenen Reglemente und eingegangenen Verträge einzuhalten und den Verband in seiner Tätigkeit zu unterstützen.
2. Die Sektionen sind verpflichtet, Vorlagen auf Neufassung, Ergänzung und Abänderung ihrer Statuten vor der Annahme dem Sekretariat zuhanden des Verbandes zuzustellen.

## **IV. Organisation**

### **Art. 16 Organe**

Organe des Verbandes sind:

- a) Hauptversammlung
- b) Kantonalvorstand
- c) Sekretariat
- d) Kontrollstelle
- e) Kommissionen

## **Hauptversammlung**

### **Art. 17 Grundsätze**

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Verbandes
2. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich statt. Sie wird durch den Kantonalvorstand einberufen.
3. Ausserordentliche Hauptversammlungen können durch den Kantonalvorstand jederzeit einberufen werden. Bei Bedarf können auch virtuelle Hauptversammlungen durchgeführt werden.  
Auf Gesuch eines Fünftels der Mitglieder, muss eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen werden.

### **Art. 18 Einberufung /Traktandenliste**

1. Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt mindestens 30 Tage vor ihrer Abhaltung unter Angabe der Traktanden. Zur Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung genügt eine Frist von 10 Tagen.
2. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, und über nicht rechtzeitig eingereichte Anträge kann an der Versammlung nicht Beschluss gefasst werden.

### **Art. 19 Anträge der Sektionen und Mitglieder**

Ein direktes Antragsrecht an die Hauptversammlung haben alle Mitglieder von 2rad Bern. Anträge müssen schriftlich bis 20 Tage vor der Hauptversammlung beim Sekretariat eingereicht werden.

### **Art. 20 Stimmrecht**

Jedes an der Hauptversammlung anwesende Mitglied (inkl. Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder) von 2rad Bern ist stimmberechtigt. Nur anwesende Personen haben Stimmrecht und niemand hat mehr als eine Stimme. Pro Mitgliederfirma ist nur eine Person stimmberechtigt.

### **Art. 21 Kompetenzen**

Der Hauptversammlung obliegt:

- a) die Abnahme des Jahresberichtes
- b) die Abnahme der Jahresrechnung
- c) die Wahl
  - des Präsidenten
  - des Sekretär-Kassiers
  - des Berufsbildungsobmannes und des Berufsbildungskassiers (kann die gleiche Person sein)
  - der Kontrollstelle
  - des Stiftungsrates der Sterbekasse-Stiftung
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Voranschlages
- e) Erlass und Genehmigung von Reglementen
- f) Genehmigung von Verträgen mit anderen Organisationen
- g) Beschlussfassung über Anträge

- h) Änderung der Statuten
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Veteranen
- j) Auflösung des Verbandes

## **Art. 22 Beschlussfähigkeit / Abstimmungen**

1. Jede rechtsgültig einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.
2. Alle Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird. Dabei entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen (Hälfte + 1).  
Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

## **Kantonalvorstand**

### **Art. 23 Zusammensetzung**

Der Kantonalvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Präsidenten, dem Vize-Präsidenten, dem Sekretär-Kassier, dem Berufsbildungsobmann und dem Berufsbildungskassier
- b) den Sektionspräsidenten und allenfalls beigezogenen Einzelmitgliedern

### **Art. 24 Sitzungen**

Der Kantonalvorstand tagt, sooft es die Geschäfte erfordern, in der Regel zweimal jährlich. Die Sitzungen werden durch den Präsidenten oder auf Verlangen der Hälfte der Mitglieder des Kantonalvorstandes einberufen.

### **Art. 25 Zuständigkeit**

Dem Kantonalvorstand obliegt:

- a) die Wahl des Vize-Präsidenten sowie aller anderer Personen, deren Wahl nicht einem besonderen Organ ausdrücklich vorbehalten ist
- b) der Vollzug der Reglemente und Beschlüsse der Hauptversammlung
- c) die Behandlung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit eines andern Organs fallen
- d) Einberufung der Hauptversammlung und die Antragstellung an diese
- e) Beschlussfassung über Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind, bis zu insgesamt 10% der veranschlagten Ausgaben.

### **Art. 26 Amtsdauer**

Die Amtsdauer der Verbandsfunktionäre beträgt vier Jahre. Die Ersatzwahl für ausscheidende Funktionäre erfolgt für den Rest der laufenden Amtsperiode.

### **Art. 27 Sekretariat**

Zur Erledigung aller durch die Hauptversammlung und den Kantonalvorstand gefassten Beschlüsse sowie zur Führung der Kasse besteht ein Sekretariat.

### **Art. 28 Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren und einem Ersatzrevisor, die Mitglied von 2rad Bern sein müssen.

### **Art. 29 Kommissionen**

Der Kantonalvorstand kann für besondere Aufgaben Kommissionen einsetzen; er wählt die Mitglieder, erteilt den Auftrag und regelt die Befugnisse.

## **V. Finanzwesen**

### **Art. 30 Verbandseinnahmen**

Der Verband kann zur Deckung seines Finanzbedarfes Beiträge erheben sowie durch Beschluss der Hauptversammlung andere Einnahmequellen erschliessen.

### **Art. 31 Kassawesen**

Die Kapitalien sind sicher und wertbeständig anzulegen.  
Die Rechnungen sind auf Ende des Verbandsjahres abzuschliessen.

### **Art. 32 Entschädigungen an Verbandsfunktionäre**

Die Entschädigungen an die Verbandsfunktionäre werden durch die Hauptversammlung festgesetzt.

## **VI. Vertretung**

### **Art. 33 Rechtsgültige Unterschrift**

Der Präsident und der Sekretär-Kassier sind je Einzelzeichnungsberechtigt. Sollten sowohl der Präsident als auch der Sekretär/Kassier nicht in der Lage sein, Finanzgeschäfte zu tätigen, können zwei Vorstandsmitglieder kollektiv zu zweien dies für den Verband tun.

## **VII. Stiftung**

### **Art. 34 Sterbekasse Stiftung**

Der Verband hat unter dem Namen 'Sterbekasse-Stiftung des Fahrrad- und Motorrad Gewerbe-Verbandes des Kantons Bern' eine Stiftung, die im Handelsregister von Bern eingetragen ist, errichtet.

Die Stiftung bezweckt die Auszahlung eines bestimmten Betrages beim Tode eines Mitgliedes des Verbandes an die Hinterlassenen.

Das Stiftungsvermögen und seine Erträge dürfen zu keinem andern als zu dem vorgenannten Zweck verwendet werden.

Das Vermögen der Stiftung bildet keinen Bestandteil des Vermögens des Verbandes und ist getrennt zu verwalten.

Die Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat
- b) der Verwalter, der dem Stiftungsrat angehören muss
- c) die Kontrollstelle

Für die Verbindlichkeiten der Stiftung haftet einzig deren Vermögen unter Ausschluss jeder Haftbarkeit seitens des Verbandes oder aus der Stiftung Berechtigten. Die Leistungen der Stiftung sind in einem besonderen Reglement des Stiftungsrates umschrieben.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

### **Art. 35 Auflösung des Verbandes**

1. Eine Auflösung des Verbandes kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln aller an einer ordentlichen Hauptversammlung anwesenden Mitglieder erfolgen.
2. Über die Verwendung des Verbandsvermögens entscheidet die Hauptversammlung.

### **Art. 36 Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 14. November 2015 und treten am Tage der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Genehmigt an der ordentlichen letzten Delegiertenversammlung in..... am....

**2rad Bern**

Der Präsident:  
Bernhard Müller

Der Sekretär:  
Beat Schauwecker